



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Biogasanlage Heinrichsthal GmbH & Co. KG, Am Homberg 29, 35274 Kirchhain Großseelheim

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Biogasanlage Heinrichsthal GmbH & Co. KG beabsichtigt ihre Biogasanlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. Nr. 8.6.3.2 (V) und Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu ändern.

Das Vorhaben soll im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage Großseelheim, 35274 Kirchhain Großseelheim, Flur 15 Flurstück 117/2 realisiert werden. Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese wesentlichen Gründe für die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht lauten wie folgt:

- Nach der vom UVPG im § 7 Abs. 2 geforderten überschlägigen Prüfung liegen bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Demzufolge kann das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines solchen Gebietes haben.
- Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind Emissionen von Luftschadstoffen und Schall. Die Änderungen weisen nur einen sehr geringen Umfang auf. Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, es entsteht nur wenig Abfall, es fällt kein prozessbedingtes Abwasser an, es werden keine maßgeblichen Erschütterungen, Lichtemissionen oder Gerüche entstehen, die Anlage wird nach Nr.

5.4.1.15 den Forderungen der TA Luft 2021 und somit dem Stand der Technik angepasst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 10.09.2024
Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-42.2-100g0100/15-2017/13